

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerburg.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kreissprechnummer 28.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.
Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 10.

Freitag, den 26. Januar 1917.

33. Jahrgang.

Zum Geburtstage unsers Kaisers.

Siegesmutig, siegesfrisch, siegeshart begehrt unser Volk zum hundertsten Male Kaisersgeburtstag im Kriege. Ganz in der herrlichen Siegesstimmung, die der Feinde höhrende und heuchelnde Antwort auf das Friedensangebot hervorgerufen hat. Den ersehnten Erfolg hat diese Antwort gezeitigt. Alldeutschlands Impetus und Siegeswillen zu verjüngen, zu stählerner Macht begeistern. Der Ausdruck solcher Stimmung und solch einigen Allen bildet das Geschenk, das das deutsche Volk seinem Kaiser im Jahres- und Ehrentage darbringt. Aus allen Volksschichten, aus allen Gauen unsers Vaterlandes hat den Kaiser das Begegnungsbegrüßung: Wir halten fest zu unserm höchsten Kriegserbnis, in Einnut, voll Treue und Zuversicht. Aus zahllosen und Gebungen hat der einhellige Volkswille zum Siege gesprochen, achtsam und wichtig. In diesem völkischen Siegesorchester, daraus gleich einem überwältigend starken Sturmgebrause der nennende einzige Siegesgedanke zum Himmel emporrauscht, stellt ne der Stimmen der Preussische Landes-Kriegerverband dar. In einer Depesche an den Kaiser hat sein Vorstand gelobt: „Das gesamte deutsche Volk an der Front und in der Heimat steht Schlammig hinter Eurer Majestät. Bis zum letzten Hauch werden en fallene mehr als anderthalb Millionen Mitglieder ihre Pflicht tun.“

Alle Kräfte, die unser Kaiser in seinem Erlass vom 12. Ja- beträgen angelernt hat, klingen als Widerhall im Volksgelöbnis zu m Abf. Kaisers Geburtstag zusammen: Eherne Willenskraft, hellflam- d geltende Entschlossenheit, heiliger Zorn, herrlicher Freiheitsgeist. Das Bewußtsein dessen, was der Feinde tödliche Wächter und Ver- für die Achtungswacht erstreben, hat des Kaisers Ruf zu voller Klar- er Dedeit gewedt. „Die Feinde haben die Maske fallen lassen. Ihr Ziel ist die Niederwerfung Deutschlands, die Zerstückelung der mit uns verbündeten Mächte und die Knechtung der Freiheit merhalb Europas und der Meere.“ Angesichts solchen Zieles gibt es nur Verpach- ie Wahl: Siegen oder Sterben, Aufstieg oder Untergang. Siegte unser Volk nicht, so wäre es in alle Ewigkeit aus mit einer Ehre und Freiheit, seiner Macht und Größe. Siegte es nicht, so hätte es keinen Beruf mehr, weder in Europa noch draußen in der Welt, so hätte alles Deutschland keine Zukunft mehr. Siegte das deutsche Volk nicht, so versänke es in Schande und Knechtschaft, in ewige Nacht.

Auf dem Wege des Friedens wollte unser Friedenskaiser sein Volk führen, es voll die Segnungen des Friedens, die goldenen Früchte seiner ehrlichen Arbeit genießen lassen. Nun muß er es als Kriegsherr führen. Nun geht der Weg weiter durch Kampf und Not, durch Blut und Tod. Aber er führt empor zum Siege. Unser Kaiser steht uns voran. Als Siegeskaiser. In sieghaftem Vertrauen spricht er zu seinem Volk, und sein Volk grüßt ihn als seinen zweiten Siegeskaiser.

Zu strahlend festlicher Feuersglut flammt zum 27. Januar 1917 des deutschen Volkes Siegeswille auf. Wohin das Auge blickt, leuchtet wie Festes- und Jubelglanz das eine Wort, das alles sagt, alles verheißt, das Wort: Sieg! Inniger als jemals hat sich zu diesem Kaisersgeburtstage die Wesens-, Willens- und Wirkens-Gemeinschaft von deutschem Kaisertum und Volkstum gestaltet. Wie nie zuvor ist unser Kaiser das aller Welt sichtbare Zeichen, daß in ihm sich Volk und Vaterland, Reich und Staat, Landesfürstentum und Volksstamm eins fühlen und wissen, eins in unbeugsamer Siegesgewißheit. Mag noch allerschwerstes bevorstehen; mögen härteste Schicksalsproben noch zu erdulden sein: Im voraus ist und bleibt das Eine sicher und gewiß, vom

Ersten bis zum Letzten, das Eine, daß wir siegen. Sieg! So heißt unser aller Wahl- und Wahrspruch zum Kaisertage. Sieg und Segen! So lautet die Huldigung des deutschen Volkes in Nord und Süd, in Ost und West, in der Heimat und draußen auf den Schlachtfeldern, zu Lande und zu Wasser. Der eherne Siegeswille von Millionen steigt für unsern Kaiser zum Himmel hinauf. Gott erhalte, Gott behüte, Gott segne unsern Siegeskaiser!

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer wird Herr Bahnmeister Drees von Westerburg am Sonntag, den 28. Januar nachmittags 12 1/2 Uhr in Rennerod, Hotel Müller, und nachmittags 3 1/2 Uhr in Hellenhahn, Gastwirtschaft Schilling einen Vortrag über Kaninchenzucht halten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister von Rennerod und Hellenhahn-Schellenberg und der umliegenden Ortschaften für zahlreichen Besuch besorgt zu sein.

Westerburg, den 25. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die pünktliche Rückgabe meiner Verfügungen vom 17. 1. 1917, K. 319, betr. Nachweisungen über Arbeitskräfte pp. in landwirtschaftlichen Betrieben und vom 18. 1. 1917, K. 99, betr. Heranziehung zu den Kreis- und Bezirksabgaben bis spätestens 1. Februar 1917 wird erinnert.

Westerburg, den 26. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Die Herren Fleischbeschaumer des Kreises werden um pünktliche Einsendung der monatlichen Nachweise über die im Januar stattgefundenen Schlachtungen ersucht.

Westerburg, den 26. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Abfuhr von Holz für Heereszwecke ist verschiedentlich auf Schwierigkeiten gestoßen. Ich ersuche daher alle Pferdebesitzer, die für Holzabfahren in Frage kommen, zu bewegen, ihre Pferde hierfür zur Verfügung zu stellen. Diesen Pferden kann auch eine tägliche Haferzulage bis zu 1 1/2 Pfund auf die Dauer der Holzabfuhr bewilligt werden. Etwaige Anträge sind umgehend hierher einzureichen.

Westerburg, den 22. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

K. 388, 348, 347, 387. des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung

über Sticksstoff. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ernannt einen Reichskommissar für Sticksstoffwirtschaft.

Der Reichskommissar für Sticksstoffwirtschaft untersteht dem Kriegsamt.

§ 2. Der Reichskommissar für Sticksstoffwirtschaft kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch von Sticksstoff sowie über den Verkehr mit Sticksstoff treffen. Er kann Auskünfte über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch von Sticksstoff fordern.

Die Befugnis des Reichskommissars für Stickstoff erstreckt sich nicht auf den Verkehr und den Verbrauch von stickstoffhaltigen Düngemitteln. Hierüber kann das Kriegsernährungsamt Bestimmungen treffen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) bestimme ich:

§ 1. Mineralisches Rohöl sowie alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, Delgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolöls allein und in Mischungen), ferner Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin) und Kerzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die im Inland erzeugt sind, in Gewahrsam hat, hat diese Gegenstände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zu liefern.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gegenstände der bezeichneten Art im Inland erzeugt.

§ 3. Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsart unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und den Aufbewahrungsort der Kriegsschmieröl-Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

§ 4. Wer Gegenstände der bezeichneten Art zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in Gewahrsam hat oder wer solche Gegenstände später im Inland erzeugt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 5. Wer zur Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat die Gegenstände bis zur Abnahme durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 6. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr aus dem Ausland und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will. Wer zur Lieferung im Inland erzeugter Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Abnahme auffordern. Diese

hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die angebotenen Gegenstände übernehmen will. Erklärt sich die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nicht unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr oder binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so erlischt die Abnahmepflicht.

§ 7. Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft endgültig fest.

§ 8. Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch die ordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in welchem die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 10. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Kriegsschmieröl-Gesellschaft über, und der Uebernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 11. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Befehle des Reichskanzlers im zu halten.

§ 12. Nicht unter diese Bestimmungen fallen Mineralöle, die bei plus 15 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von nicht unter 0,835 einschließlich haben (Gasolin, Benzin, Petroleum).

§ 13. Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) finden auch auf die Packung mit Ceresin- und Wachskerzen Anwendung.

Außerdem muß jede Packung mit Kerzen auf der Außenseite in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Firma sowie den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Kerzen hergestelt hat;
 2. den Kleinverkaufspreis
a) für die ganze Packung,
b) für die einzelne Kerze;
 3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Kerzen.
- Einzelne Kerzen dürfen nur aus den dazu gehörenden Packungen verkauft werden, so daß der Käufer sich von der Richtigkeit des verlangten Preises überzeugen kann; mehr als drei einzelne Kerzen auf einmal abzugeben, ist verboten.

§ 14. Kerzen und Kerzenabfälle dürfen ohne Einwilligung der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur gewerblichen Verwertung nicht umgeschmolzen werden.

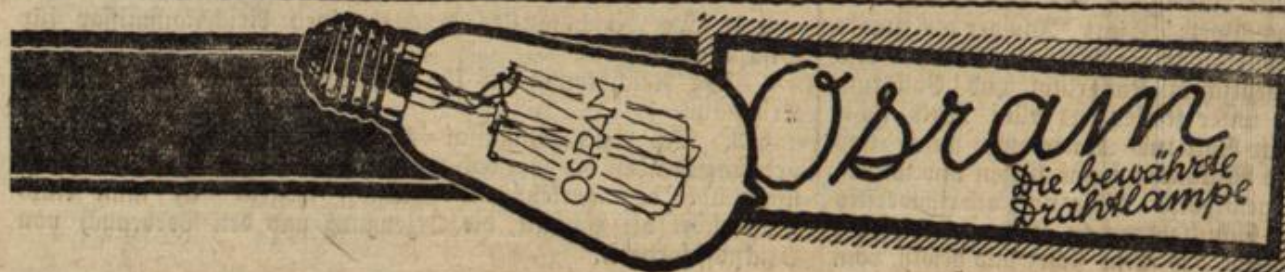
§ 15. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe von Rohstoffen zur Kerzenherstellung vorzuschreiben, daß diese Stoffe nur zur Herstellung von Kerzen zu verwenden sind. Sie hat weiter vorzuschreiben, welche Kleinverkaufspreise für die Kerzen auf den Packungen anzugeben sind.

§ 16. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen; sie regelt den Verkehr mit Altkerzen und Dosenlichtern.

§ 17. Diese Bestimmungen finden weder Anwendung auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen, noch auf Mengen der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die im Inland erzeugt und von diesen Stellen gekauft oder im Ausland erzeugt und in deren Auftrag eingeführt werden.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5, des § 13 Abs. 1 oder der dort genannten Bekanntmachung, des § 13 Abs. 1 Mittel des § 14 oder den gemäß § 15 vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 4 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Bestimmungen des § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung zuwider Kerzen ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.



oder Kerzenpackungen mit Angaben versehen, die der Wahrheit nicht entsprechen;
wer wissentlich Kerzen, deren Packung mit unrichtigen Angaben der im § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung vorbeschriebenen Art versehen ist, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;

wer den gemäß § 13 auf der Packung angegebenen Kleinverkaufspreis überschreitet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände verurteilt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

19. Die Bestimmungen treten mit dem 21. Januar 1917, 20. wird Bestimmungen des § 13 mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

1. durch Berlin, den 18. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Preise für Saatgut von Weizen und Lupinen.

Vom 16. Januar 1917.

Im Verfolg des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über Saat-

erfolge, von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen

gen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) wird bestimmt:

so geht beim Verlaufe von Saatgut von Lupinen und Weizen durch

die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Lupinen 80 Mark für den Doppelzentner

bei Weizen 100 Mark für den Doppelzentner

Berlin, den 16. Januar 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. Batocki.

Verordnung

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Errichtung

Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelungen vom 25.

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4. 11. 1915 (Reichs-

gesetzbl. S. 788) wird mit Genehmigung des Königlichen Regier-

präsidenten zu Wiesbaden hiermit folgendes angeordnet:

1. Ersatzmittel für Lebensmittel und Zusatzmittel zu solchen

liegen im Gebiete des Kommunalverbandes der Anmelde-

stellen und der dauernden Ueberwachung.

Ersatzmittel und Zusatzmittel sind alle gewerblich hergestell-

ten Waren, die als Ersatz von oder als Zusatz zu Lebensmitteln

en, also beispielsweise Suppenwürfel, Backpulver, Celerersatz

vergleichen mehr.

2. Zur Anmeldung sind verpflichtet: Erzeuger und Händler

(Kleinhändler, Großhändler, Agenten, Kommissionäre), die

Waren in den Handel bringen wollen.

Händler sind von der Anmeldepflicht befreit, sofern der Lie-

ferer der Ware seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden

und das Ersatzmittel durch den Lieferer bereits bei seinem

Einbringen in den Kommunalverband angemeldet ist. Der Händler ist

in diesem Falle verpflichtet, sich von dem Lieferer eine poli-

stisch beglaubigte Abschrift über die durch denselben erfolgte An-

meldung geben zu lassen und sie aufzubewahren.

Die Anmeldung hat zu erfolgen bei der Ortspolizei der Ge-

gendung, in welcher der Anmeldende seinen Wohnsitz hat.

Die Anmeldung hat zu geschehen auf vorgedruckten Formu-

lar, welche auf der Anmeldestelle erhältlich sind. Das Formular

ist in doppelter Ausfertigung einzureichen; ein Exemplar wird

dem Anmeldenden, mit dem Stempel der Anmeldestelle versehen,

zurückgegeben und dient als Ausweis über die erfolgte Anmeldung.

3. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen:

Name und Bezeichnung, unter welchem das Ersatzmittel

oder Zusatzmittel in den Handel kommen soll und Angabe

des Lebensmittels, welches ersetzt werden soll.

Zusicherungen, welche über die Gebrauchsfähigkeit des Ersatz-

mittels oder Zusatzmittels in Reklamen, Anzeigen, Preis-

listen etc. gemacht werden sollen sowie Gebrauchsanweisung.

Chem. Zusammensetzung des Ersatzmittels bzw. Zusatzmittels

oder wenigstens Angabe der hauptsächlichsten Bestandteile.

Kleinverkaufspreis.

Dem Antrag sind Proben in zwei Exemplaren beizufügen.

empfehlen sich anzugeben, wer der Hersteller ist und wo er

13 Abs. in Wohnsitz hat, ob der Hersteller für das Ersatz- bzw. Zu-

13 Abs. mittel bereits der Anmeldepflicht in einem anderen Orte unter-

Bedingung und wo.

4. Der Anmeldende ist berechtigt, sobald er das abgestem-

meldeformular zurück erhalten hat, das Ersatz- oder Zusatz-

mittel in den Handel zu bringen.

Die Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesba-

den in Frankfurt a. M. ist berechtigt, zu Prüfungszwecken jeder-

zeit Muster des Ersatzmittels oder Zusatzmittels durch einen Be-

auftragten entnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, den

Vertrieb jederzeit zu untersagen oder von bestimmten Bedingun-

gen abhängig zu machen. Gegen die Entscheidung der Preisprü-

fungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a.

M. steht die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten in

Wiesbaden offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht

auf diejenigen Ersatzmittel, welche von Behörden oder behördlichen

Verwaltungen in Verkehr gebracht werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Be-

kenntmachung werden gemäß § 17 der Bundesratsbekanntmachung

vom 25. 9. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit nicht nach anderen Bekanntmachungen, insbesondere nach der Bundesratsbekanntmachung vom 23. 3. 1916 über Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe verurteilt ist. Auch kann auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. 6. 1916 der Handelsbetrieb untersagt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Westerbürg den 25. Januar 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg. Abicht.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Formulare gemäß § 2 Absatz 4 sind nach Bedarf bei mir anzufordern.

Westerburg, den 25. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden bestätige ich hierdurch gemäß § 55 Abs. 3 der Preussischen Ausführungsbestimmungen zum Warenverkehrssteuergesetz vom 26. Juni 1916 die Bestellung des Kreisbaumeister Schumacher in Westerbürg zum besonderen Prüfungsbeamten zur Ueberwachung der richtigen Erhebung dieses Stempels.

Cassel, den 29. Dezember 1916.

C. 4952. Königl. Oberzolldirektion.

Vorstehendes hiermit zur Kenntnis.

Westerburg, den 23. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Torfstreu statt Stroh.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung, daß die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte erhebliche Mengen Torfstreu den einzelnen Kommunalverbänden zur Verfügung stellen könne, weisen wir auf eine den Ersatz von Stroh durch Torfstreu betreffende Abhandlung von Professor Dr. Mach hin, die von der Großh. Badischen Versuchsanstalt Augustenberg mitgeteilt wird.

Hiernach würde die Verwendung von Torf zur Einstreu erhebliche Strohmenge freimachen. Der Vermehrung der Futtermittel wäre dadurch in hohem Maße gedient, denn aufgeschlossenes Stroh ist ein hochwertiges, leicht verdauliches Futtermittel, und ebenso würden erhebliche Mengen von Stroh für das Aufsaugen von Melasse an Stelle des futterwertlosen Torfs benutzt werden können. Die Nachfrage nach Stroh wird im Laufe des Winters und Frühjahr mit großer Wahrscheinlichkeit trotz der großen Ernte wachsen.

Die Verwendung von Torf zur Einstreu bietet dem Landwirt auch wesentliche unmittelbare Vorteile. Gute, hinreichend zerkleinerte Torfstreu (Moostorf) saugt mindestens die doppelte Menge wie Stroh auf, die Tiere erhalten ein trockneres, wärmeres Lager, die tierischen Ausscheidungen werden nahezu vollständig festgehalten, wodurch sich der Düngewert des Stalldüngers erhöht, die Behandlung des Stallmistes auf der Düngerstätte wird vereinfacht, das verlustbringende Abfließen der Jauche von der Düngerstätte vermieden, die Stallluft verbessert, die Durchlässigkeit schwerer Böden und die Fruchtbarkeit leichter, sandiger Boden erhöht.

Uebrigens macht der Landwirt ein gutes Geschäft, denn an Stelle von 20 Zentner Stroh verbraucht er für ein Stück Großvieh im Jahre höchstens 15 Zentner Torfstreu. Diese Menge kostet ihn zur Zeit ca. 28.— bis 33.— Mk., während er für die Tonne Stroh mindestens 40 Mark bezahlt. Dazu kommt, daß durch die Torfstreu noch mindestens 10—15 Kilo Strohstoff mehr festgehalten werden als durch Stroheinstreu, was einem weiteren Gewinn von 10.— bis 15.— Mk. gleichkommen dürfte.

Nach alledem empfiehlt der Verfasser mit Recht, der Verwendung von Torfstreu auch in diesem strohreichen Jahre größte Beachtung zu schenken.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1917.

Landwirtschaftl. Zentral-Darlehenskasse für Deutschland.

Filiale Frankfurt a. M.

**Gedenket zum Geburtstag des
Obersten Kriegsherrn
der deutschen Soldatenheime und
Marineheime an der Front!**

Gesang- u. Gebetbücher
in grosser Auswahl, empfiehlt
P. Kaesberger, Westerbürg

Anzeige!

Ferkel

*L. Wengenroth „Zum Adler“
Westerburg.*

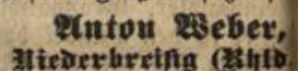
Georg Klees,
Hottum.

Eine fast neue heizbare
Sitzbadewanne

Waldfrieden.

Hans Bauer,
Wetterburg. Neustr.

bitten wir bei Beda
um Anfrage.



30 000, 20 000
bares Geld.

Heinr. Deeske, Krenz

C. v. Saint Geor
Hechenburg

für die deutschen Soldatenheime und Marineheime.

die deutschen Soldatenheime und die deutschen Marineheime

„Die Zähne aufeinandergebissen, aber die Herzen und die Hände weit auf, so wollen wir hinter unseren Feldgrauen stehen, ein Mann und ein Volk.“

Der Ehren-Ausschuß

Frei von Schulden.
gab: von Krächte

David von Hainhofer
Jkt. von der Oper

Margareth Wunderschaff

Freifrau von Wangenheim

Margarete Michaelis.

z. Trost zu Solz, Staatsminister. v. Loebe, Staatsminister. v. Stein, Kriegsminister. Dr. Lange, Finanzminister. Zimmermann, Staatssekr. des Auswärt. Amts. Admiral v. Capelle, Staatssekr. des Reichsmarineamts. Generaloberst v. Kessel, Oberbefehlshaber in den Karren. Generalleutnant Groener, Chef des Kriegsamtes. Dr. Freiherr von Weizsäcker, Kgl. Württembergischer Ministerpräsident. Freiherr von und zu Bodmann, Großherzog. Badischer Minister des Innern. Dr. v. Kwalb, Großherzog. Hessischer Staatsminister. Freiherr von Biegeleben, Großherzog. Hessischer Gesandter. Rothe, Großherzog. Weimarscher Staatsminister. Bessart, Großherzog. Staatsminister. Mecklenburg-Strelitz. Ruppert, Minister der Justiz und Vorsitzender des Staatsministeriums Oldenburg. Schacht, Herzog. Staatsminister. Sachsen-Meiningen. v. Wuffow, Herzog. Staatsminister. Sachsen-Altenburg. Dr. Laue, Herzog. Staatsminister. Anhalt. Freiherr von der Recke, Fürst. Staatsminister. Schwarzburg-Rudolstadt. Der Landesdirektor des Fürstentums Waldeck-Pyrmont. v. Reding, Fürst. Staatsminister. Reuß ältere Linie. v. Sinsheimer, Fürst. Staatsminister. Reuß jüngere Linie. Freiherr v. Seilitzsch, Fürst. Staatsminister. Schaumburg-Lippe. Der Staatsminister vom Fürstentum Lippe-Dehmold. Kaiserlicher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Dr. Siebeling. Senator Kulenkamp, Senat der freien Reichs- und Hansestädte Lübeck. Prof. Dr. E. Damm, Rektor der Universität Berlin. Wermuth, Oberbürgermeister von Berlin. Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Städteversamml. Dr. Luther, Geschäftsführer der Deutschen und des Preussischen Städteversamml. Oberkonsistorialrat D. Moeller, weltlicher Stellvertreter des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats. Dr. Joepfen, katholischer Feldpropst der Armee. D. Wölffing, Evang.-luth. Propst der Armee. Dr. Julius Pies, Geheimen Regierungsrat. Vorstand der jüdischen Gemeinde Berlin. General der Kavallerie v. v. Pfuel, Vorsitzender des Zentralkomitees des Preussischen Landesvereins von Ruten Kreuz. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Boethke, Preussischer Landesverein vom Ruten Kreuz. Gräfin Wilhelm Greben, Vorsitzende des Hauptvorstandes der Vaterländischen Frauenvereine. Dr. Dr. v. Langner, Oberhof- und Domprediger, Ehrenvorsitzender des Ausdusses für Soldaten- und Flüßabzeichen an der Ost- und Westfront. Pastor Thiele, Vorsitzender des Verbandes zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands. Pastor Cremer, Hauptgeschäftsführer der Frauenvereine des Evangelisch-luth. Kirchenvereins.

Der Haupt-Arbeitsausschuß:

Unterstaatssekretär Dr. G. Witzack, Vorsitzender. Pastor Thieme, stellvertretender Vorsitzender. Dr. G. Niedermeyer, erster Schiffsführer. Inspektor Daudert, zweiter Schiffsführer. Unterstaatssekretär Dr. Conze, Schatzmeister. Fabrikant Rosenkrantz, Kassier und Direktor Meyer, Stifter für die Nationalvereinig. der Evangelischen Jünglingsvereine Deutschlands. Generalsekretär Ropertz und Generalsekretär Vein für die katholischen Jünglingsvereine Deutschlands. Kammergerichtsrat Dr. Suerth für den Deutschen Landesverein vom Rhein. Oberleutnant von Wriberg und Leutnant v. Spillmann für den